



Das **Ursprungsland**, das in Ursprungszeugnissen und anderen Außenwirtschaftsdokumenten (z. B. Rechnungen) angegeben wird, muss mit korrekten Ursprungsnachweisen nachgewiesen werden, wenn die versandten Waren nicht im eigenen Betrieb hergestellt wurden. Kann der Ursprung nicht korrekt nachgewiesen werden, dürfen Ursprungszeugnisse oder andere Dokumente nicht von der Industrie- und Handelskammer beglaubigt werden.

Ursprungsnachweise, die von der IHK anerkannt werden dürfen, sind:

- ✓ **Ursprungszeugnisse**
- ✓ **Erklärung-IHK** für den nichtpräferenziellen Ursprung
- ✓ **„Zoll“-Lieferantenerklärungen** für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft
- ✓ **Warenverkehrsbescheinigungen** EUR.
- ✓ **Präferenz-Ursprungserklärung**, z. B. auf Rechnungen; korrekter Texte (unterschiedlich je nach Land, in dem die Erklärung ausgestellt wurde) – https://wup.zoll.de/wup_online/index.php
- ✓ Rechnungen plus **a) Herstellererklärung** und **b) Ursprungslandangabe** auf der Rechnung oder separatem Firmenbogen mit Bezug zur Ware/Rechnung
- ✓ Rechnungen mit Angabe des **Ursprungslandes** und **EU-Einfuhr-Verzollungsunterlagen** plus evtl. weiteren Zoll- bzw. Transportdokumenten

Werden in einem Ursprungszeugnis oder anderen Dokumenten, die von der Industrie- und Handelskammer beglaubigt werden sollen, weitere Angaben gemacht, so sind diese Angaben ebenfalls nachzuweisen, z. B. schriftliche Herstellererklärung des Lieferanten, wenn der Hersteller im Ursprungszeugnis genannt wird.

Bei **Zweifeln an der Korrektheit**

des Ursprungsnachweises bzw. der Ursprungsangabe können weitere Unterlagen gefordert werden, um ein Ursprungszeugnis ausstellen zu können.



Wir beraten Sie gerne

Sie möchten Ihre Dokumente vorab von uns prüfen lassen?

Dann senden Sie diese bitte an:

ursprungszeugnis@ostwestfalen.ihk.de oder beglaubigungen@ostwestfalen.ihk.de

Ansprechpartner*in/Kontakt Daten finden Sie unter

<http://www.ostwestfalen.ihk.de/Unternehmen/entwickeln/International/Ursprungszeugnisse>

oder Scannen Sie den QR-Code

